



# **ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AVB) ZUM ARBEITSVERTRAG FÜR NICHTAMATEUR-SPIELER DER KLUBS DES SCHWEIZERISCHEN FUSSBALL- VERBANDES**

---

Ausgabe Juni 2017



# Inhaltsverzeichnis

## 1. Vertragsbestandteile und Änderungsvorbehalte

### Artikel 1

## 2. Dauer und Ende des Vertrags

**Artikel 2** Dauer des Vertrags

**Artikel 3** Fristlose Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

**Artikel 4** Fristlose Vertragsauflösung ohne wichtigen Grund

## 3. Pflichten des Spielers

**Artikel 5** Nebenerwerbstätigkeit

**Artikel 6** Training und Spiele

**Artikel 7** Erhaltung und Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit

**Artikel 8** Allgemeines Verhalten / Vorbildfunktion / Vermittler

**Artikel 9** Teilnahme des Spielers an Werbe- und Verkaufsaktivitäten des Klubs /  
Recht am eigenen Bild / Neue Medien

**Artikel 10** Persönliche Zusammenarbeit des Spielers mit den Medien

**Artikel 11** Werbe- und Verkaufsaktivitäten des Spielers

**Artikel 12** Sportethik

**Artikel 13** Gesundheitspflege

**Artikel 14** Pflichten des Spielers bei Krankheit und Unfall

**Artikel 15** Arztgeheimnis

**Artikel 16** Militär- oder Zivildienst, Zivildienst

**Artikel 17** Ausrüstung und Ausgangskleidung

**Artikel 18** Tatsächlicher Wohnsitz und Zustelladresse

## 4. Pflichten des Klubs

### 4.1 Entlohnung des Spielers

**Artikel 19** Grundlohn und Zusatzleistungen

**Artikel 20** Spesenentschädigung

**Artikel 21** Verschiedene Zulagen

### 4.2 Lohn bei Arbeitsverhinderung / Sozialversicherung

**Artikel 22** Krankheit

**Artikel 23** Unfall

**Artikel 24** Andere unverschuldete Arbeitsverhinderungen

**Artikel 25** Berufliche Vorsorge

### 4.3 Ferien

**Artikel 26**



#### **4.4 Weitere Dienstleistungen**

**Artikel 27** Medizinische Betreuung / Ausbildung

**Artikel 28** Ausrüstung und Kleidung

#### **5. Abtretung oder Verpfändung des Lohnes**

**Artikel 29**

#### **6. Definitiver oder vorübergehender Klubwechsel**

**Artikel 30** Anwendbare Regeln bei definitivem Klubwechsel

**Artikel 31** Anwendbare Regeln bei vorübergehender Zurverfügungstellung des Spielers an einen anderen Klub

#### **7. Formalitäten und besondere Vereinbarungen**

**Artikel 32** Massgebliche Sprache

**Artikel 33** Sportreglementarische Erfordernisse und gesetzliche Bewilligungen

**Artikel 34** Änderungen des Vertrags

**Artikel 35** Vertraulichkeit

**Artikel 36** Besondere Vereinbarungen

#### **8. Hinterlegung des Arbeitsvertrags**

**Artikel 37**

#### **9. Formalitäten und besondere Vereinbarungen**

**Artikel 38** Anerkennung der Disziplinargewalt

**Artikel 39** Konventionalstrafe und andere Sanktionen

#### **10. Rechtsstreitigkeiten**

**Artikel 40**

#### **11. Anwendbares Recht**

**Artikel 41** Regelwerk der Verbände

**Artikel 42** Staatliches Recht

#### **Anhänge**

**Anhang 1**

**Anhang 2**

**Anhang 3** (falls anwendbar)

**Anhang 4**

**Anhang 5**

**Anhang 6**



## Einleitung

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) regeln zusammen mit dem Arbeitsvertrag für Nichtamateur-Spieler der Klubs des Schweizerischen Fussballverbandes die Beziehung zwischen dem Klub als Arbeitgeber und dem Spieler als Arbeitnehmer.

Der Klub ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und dergestalt berechtigt, mit seinen Teams an den unter der Schirmherrschaft des SFV organisierten Meisterschafts- und Cupwettbewerben teilzunehmen.

Für die Teilnahme an diesen Wettbewerben benötigt der Spieler die Qualifikation durch die zuständige Behörde des SFV (Nichtamateure von Klubs der Ersten Liga und der Amateur Liga) bzw. der Swiss Football League (Nichtamateure von Klubs der SFL). Gemäss seinen Statuten bezweckt der SFV u.a. die Verbreitung des Fussballsports in der Schweiz. Im Rahmen dieses Vereinszwecks sind der SFV und seine Abteilungen SFL, Ersten Liga und Amateur Liga verpflichtet und befugt, aus sachlichen Gründen die Teilnahme von Klubs an Wettbewerben sowie von Spielern (insbesondere aus disziplinarischen und qualifikationsrechtlichen Gründen) zu regeln und gegebenenfalls einzuschränken oder zu untersagen.

Die Parteien sind sich ihrer Abhängigkeit vom SFV und der zuständigen Abteilungen als Organisatoren des Fussballs in der Schweiz und der dazugehörigen sportlichen Wettbewerbe bewusst.

Die männliche Form von Bezeichnungen, die sich auf natürliche Personen beziehen (z.B. „Spieler“) erfasst Männer und Frauen. Die weibliche Form wird aus Gründen der Lesbarkeit weggelassen.

## 1. Vertragsbestandteile und Änderungsvorbehalte

### Artikel 1

1. Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zum Arbeitsvertrag für Nichtamateur-Spieler der Klubs des Schweizerischen Fussballverbandes (nachfolgend „AVB“) sind Bestandteil des Arbeitsvertrages für Nichtamateur-Spieler der Klubs des Schweizerischen Fussballverbandes (nachfolgend „Arbeitsvertrag“).
2. Unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffer dieses Artikels und der weiteren Ergänzungs- und Änderungsvorbehalte (graue Textfelder) im Vertragstext des Arbeitsvertrages darf der Wortlaut des Arbeitsvertrages und der AVB weder abgeändert noch ergänzt werden. Ergänzungen oder Änderungen der AVB sind nur gültig, sofern sie eine in der nachfolgenden Ziffer dieses Artikels aufgelistete Bestimmung betreffen und in Art. 9 des Arbeitsvertrages ihrem Wortlaut entsprechend aufgeführt sind.
3. Sofern das erste Team des Klubs an den Meisterschaften der Promotion League, der 1. Liga oder der 2. Liga interregional teilnimmt, sind die folgenden Bestimmungen der AVB dispositiver Natur und können abgeändert oder gestrichen werden: Art. 5 (Nebenerwerbstätigkeit), Art. 7 (Erhaltung und Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit), Art. 17 (Ausrüstung und Ausgangsbekleidung), Art. 27 (Medizinische Betreuung/Ausbildung) und Art. 28 (Ausrüstung und Kleidung).
4. Im Falle des Aufstiegs des ersten Teams des Klubs in die Challenge League sind die erwähnten Bestimmungen wieder zwingender Natur und allfällige Änderungen oder Streichungen sind per 01.07. des betreffenden Jahres hinfällig.



## 2. Dauer und Ende des Vertrags

### Artikel 2 Dauer des Vertrags

1. Die Vertragsdauer wird in Art. 2 des Arbeitsvertrages geregelt.
2. Für minderjährige Nichtamateur-Spieler darf die Vertragsdauer nicht mehr als drei Jahre betragen (vgl. Art. 18 Abs. 2 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern).

### Artikel 3 Fristlose Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

1. Unter Einhaltung des Grundsatzes, dass niemand sich auf sein eigenes unrechtmässiges Verhalten berufen darf, kann jede Vertragspartei das Arbeitsverhältnis jederzeit aus wichtigen Gründen fristlos auflösen (Art. 337 Abs. 1 OR).
2. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
  - › die rechtskräftige Nichterteilung oder der Entzug der Qualifikation des Spielers;
  - › der Umstand, dass der Spieler den Anforderungen der Gesetzgebung über Erwerbstätigkeit und Aufenthalt von Ausländern in der Schweiz nicht mehr genügt;
  - › die schwerwiegende oder wiederholte Verletzung des vorliegenden Vertrages, der Statuten und Reglemente des SFV oder der zuständigen Abteilungen des SFV;
  - › der Abstieg in eine Spielklasse, in welcher keine Nichtamateur-Spieler eingesetzt werden können.
3. Die Parteien können zusätzliche wichtige Gründe in Art. 3 des Arbeitsvertrages anführen wie z.B. a) Abstieg des Klubs; b) rechtskräftige Nichterteilung bzw. rechtskräftiger Entzug der Lizenz an den Klub; c) rechtskräftige Sperre des Spielers für offizielle Spiele unter der Schirmherrschaft des SFV durch die zuständige Sportinstanz für eine Dauer von mindestens drei Monaten infolge fehlerhaften Verhaltens.
4. Die Partei, die den Vertrag aus wichtigem Grund kündigt, muss die Kündigung begründen, falls dies die Gegenpartei nach der Kündigung verlangt.
5. Falls die Gegenpartei das Bestehen eines wichtigen Grundes nicht schriftlich und mit kurzer Begründung innert einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Kündigung bestreitet, wird angenommen, dass sie die Kündigung anerkennt.

### Artikel 4 Fristlose Vertragsauflösung ohne wichtigen Grund

1. Löst eine Partei den Vertrag ohne wichtigen Grund fristlos auf, richten sich die Schadenersatzfolgen nach dem Gesetz (Art. 337c bzw. Art. 337d OR), unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Reglements des SFV über den Status der Nichtamateure und Art. 17 FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern.
2. Allfällige Disziplinar massnahmen richten sich nach dem Reglement des SFV über den Status der Nichtamateure.



### **3. Pflichten des Spielers**

#### **Artikel 5 Nebenerwerbstätigkeit**

1. Unter Vorbehalt der Berufslehre darf der Spieler ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Klubs keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Jeder nachträgliche Wechsel der Nebenerwerbstätigkeit des Spielers bedarf ebenfalls der schriftlichen Genehmigung des Klubs.
2. Der Klub darf die Genehmigung nur verweigern, wenn die beabsichtigte Nebenerwerbstätigkeit es dem Spieler nicht erlaubt, die Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag korrekt zu erfüllen.

#### **Artikel 6 Training und Spiele**

Während der ganzen Dauer des vorliegenden Vertrags steht der Spieler dem Klub zur Verfügung und ist verpflichtet:

- › an allen Spielen, Trainings, Trainingslagern, Sitzungen und Versammlungen, sei es als einzelner oder im Kollektiv von Teams des Klubs teilzunehmen, die gemäss den massgebenden Bestimmungen des SFV Nichtamateure einsetzen dürfen und für welche der Spieler gemäss den massgebenden Bestimmungen des SFV und der zuständigen Abteilungen des SFV spielberechtigt ist;
- › an allen vom Klub im Rahmen der Berufsausübung als nötig erachteten Aktivitäten teilzunehmen, sei es als einzelner oder im Kollektiv, insbesondere an Theoriekursen, Diskussionen und Spielvorbereitungen;
- › an allen Reisen in der Schweiz und ins Ausland gemäss den vom Klub bestimmten Fahrplänen, Preisen und Verkehrsmitteln teilzunehmen und den Klub während dieser Reisen nicht zu verlassen, ausser bei Vorliegen einer Spezialbewilligung durch den Trainer.

#### **Artikel 7 Erhaltung und Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit**

1. Der Spieler verpflichtet sich, seine Fähigkeiten und Kräfte vorbehaltlos für den Klub einzusetzen, seine körperliche, geistige und psychische Leistungsfähigkeit zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern sowie allgemein alles zu unterlassen, was seinen beruflichen Leistungen oder dem Ansehen des Klubs abträglich sein könnte.
2. Insbesondere verzichtet der Spieler auf:
  - › jedes Verhalten, das seine körperliche und geistige Leistungsfähigkeit in relevanter Weise kurz-, mittel- oder langfristig beeinträchtigt;
  - › die Ausübung von anderen Sportarten oder Aktivitäten, auch während seiner Ferien, die eine Verletzungsgefahr mit sich bringen (insbesondere Alpinski, Snowboard, Bob, Gleitschirmsegeln, Fallschirmspringen, Reiten, Canyoning);
  - › die Ausübung irgendwelcher Sportarten (inkl. Fussball) im organisierten Rahmen mit anderen Klubs oder Gruppen ohne vorangehende schriftliche Zustimmung des Klubs.



## **Artikel 8 Allgemeines Verhalten / Vorbildfunktion / Vermittler**

1. Der Spieler ist gehalten, sich in seinem beruflichen wie privaten Leben so zu verhalten, dass weder sein persönliches Ansehen noch dasjenige des Klubs oder des Fussballs in Mitleidenschaft gezogen wird.
2. Der Spieler ist sich seiner Vorbildfunktion bewusst und verhält sich entsprechend. Er akzeptiert, dass für ihn als in der Öffentlichkeit stehende Person sein Verhalten auf und neben dem Spielfeld hohen sozialen und moralischen Anforderungen genügen muss. Er akzeptiert insbesondere, die im Anhang 4 AVB aufgezählten Handlungen strikte zu unterlassen.
3. Der Klub und der Spieler verpflichten sich, im Falle der Inanspruchnahme von Dienstleistungen eines Vermittlers das Reglement des SFV zur Arbeit mit Vermittlern einzuhalten und die von diesem Reglement vorgesehenen Unterlagen einzureichen (vgl. dazu insbesondere Art. 8 und Anhang 1a und 1b des Arbeitsvertrages).

## **Artikel 9 Teilnahme des Spielers an Werbe- und Verkaufsaktivitäten des Klubs / Recht am eigenen Bild / Neue Medien**

1. Der Spieler verpflichtet sich – ohne zusätzliche Entschädigung zum vereinbarten Lohn – an jeder zumutbaren Art von Werbe- und Verkaufsaktivitäten mitzuwirken, die der Klub von ihm verlangt. Der Spieler hat keinen Anspruch auf Beteiligung an allfälligen Einkünften, die der Klub daraus erzielt.
2. Der Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass Bilder jeder Art, die von ihm – allein oder zusammen mit seinem Team – im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit vom Klub gemacht worden sind, durch diesen – ohne zusätzliche Entschädigung zum vereinbarten Lohn – in irgendeiner Form, insbesondere auch in neuen technischen Medien (wie Internet, mobile elektronische Geräte, Computerspiele) verwendet und verbreitet werden.
3. Mit schriftlicher Zustimmung des Klubs ist der Spieler berechtigt, sein eigenes Bild selbständig zu verwerten, ohne dem Klub hierfür eine Entschädigung zu entrichten.

## **Artikel 10 Persönliche Zusammenarbeit des Spielers mit den Medien**

1. Der Spieler darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Klubs oder von mit diesem vertraglich verbundenen Personen mit keinem Medium (Fernsehen, Radio, Presse, Internet- Medien, etc.) eine regelmässige Zusammenarbeit eingehen.
2. Der Spieler ist zudem stets verpflichtet, keine Aussagen zu machen, die dem Ansehen seiner Mitspieler, seines Trainers, seines Klubs oder dem Sport ganz allgemein schaden können.



## **Artikel 11 Werbe- und Verkaufsaktivitäten des Spielers**

1. Persönliche Werbe- und Verkaufsaktivitäten des Spielers sind nur erlaubt, wenn der Klub dazu vorgängig seine schriftliche Zustimmung erteilt hat.
2. Dem Spieler ist es untersagt, auf seiner Ausrüstung irgendwelche andere Werbung anzubringen, als jene, die vom Klub bestimmt worden ist.
3. Ohne vorgängige schriftliche Erlaubnis des Klubs darf der Spieler weder an einer Autogrammstunde teilnehmen noch Verträge mit einem Ausrüster abschliessen.
4. Zwischen einem Ausrüster oder einem anderen Werbepartner einerseits und dem Spieler andererseits bereits bestehende Verträge sind grundsätzlich vom Spieler raschmöglichst aufzulösen. Der Klub kann jedoch dem Spieler erlauben, einen bestehenden Vertrag mit einem Ausrüster oder Werbepartner weiterzuführen. Eine solche Erlaubnis muss schriftlich erfolgen.

## **Artikel 12 Sportethik**

1. Der Spieler verpflichtet sich, von Dritten keinerlei Leistungen anzunehmen oder sich versprechen zu lassen, welche zum Ziel haben, das Spielergebnis zu verfälschen (siehe Anhang 5 AVB).
2. Der Spieler unterzieht sich den gesetzlichen und verbandsrechtlichen Anti-Doping-Regeln (siehe Anhang 6 AVB).
3. Der Spieler verpflichtet sich, Dritte (Mitspieler, Gegenspieler, Schiedsrichter, Zuschauer etc.), insbesondere während eines Spiels oder eines Trainings, zu achten, ihre Person und Gesundheit zu respektieren und niemals deren Verletzung vorsätzlich herbeizuführen oder in Kauf zu nehmen. Er unterlässt es, insbesondere auf dem Spielfeld, den Schiedsrichter, die Gegenspieler oder das Publikum durch ungebührliche Worte oder Gesten zu provozieren oder zu beleidigen.

## **Artikel 13 Gesundheitspflege**

1. Der Spieler hat sich bei einer Krankenversicherungsgesellschaft oder einer Krankenkasse, gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), für die medizinische und pharmazeutische Betreuung und Versorgung zu versichern und dafür die Kosten selber zu tragen. Der Spieler übergibt dem Klub eine Versicherungsbestätigung.
2. Der Spieler verpflichtet sich, alle medizinischen Probleme unverzüglich dem offiziellen Arzt des Klubs mitzuteilen. Konsultiert der Spieler ausserhalb des Klubs Ärzte oder andere berufliche Medizinalpersonen, so informiert er den Arzt des Klubs unverzüglich über deren Namen und Spezialgebiet.
3. Vor Beginn jeder Saison unterzieht sich der Spieler einer vollständigen Gesundheitskontrolle durch den Arzt des Klubs. Dieser übergibt dem Klub ein Arztzeugnis, welches ausschliesslich über die Fähigkeit des Spielers zur Berufsausübung Auskunft gibt und keinerlei weiteren medizinischen Informationen enthält. Die Kosten für diese Untersuchung trägt der Klub.





4. Der Spieler verpflichtet sich, die medizinischen Empfehlungen und Vorschriften der medizinischen Vertrauenspersonen des Klubs zu befolgen, soweit sie zum Ziel haben, seine volle Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen oder beizubehalten, wie insbesondere Massagen, sportmedizinische Untersuchungen, Impfungen, Therapien, Präventionsmassnahmen. Falls der Spieler die Diagnose des Klubarztes anzweifelt, hat er das Recht auf eigene Kosten die Zweitmeinung eines Facharztes einzuholen. Bestehen in der Folge gegenteilige Ansichten, sind der Klub und der Spieler verpflichtet, gemeinsam eine unabhängige Drittmeinung einzuholen, welche für beide Parteien bindend ist. Die Kosten hierfür tragen die Parteien je zur Hälfte.

#### **Artikel 14 Pflichten des Spielers bei Krankheit und Unfall**

1. Ist der Spieler aufgrund von (Berufs- oder Nichtberufs-) Unfall oder Krankheit an der Arbeit verhindert, so hat er unverzüglich das Sekretariat des Klubs, den Trainer oder den Arzt des Klubs zu informieren.
2. Der Spieler ist verpflichtet, sich – soweit es sein Gesundheitszustand erfordert – in Absprache mit dem Klubarzt schnellstmöglich in adäquate medizinische Behandlung zu begeben. Er hat die Empfehlungen des Klubarztes zu befolgen und diesen zu informieren, wenn er aus zwingenden persönlichen oder sachlichen Gründen einen anderen Arzt beizieht.
3. Er ist gehalten, dem Sekretariat des Klubs, spätestens zwei Tage nach dem Unfallereignis oder nach Krankheitsbeginn ein vom Arzt des Klubs oder ausnahmsweise von einem anderen Arzt ausgestelltes Arzzeugnis zukommen zu lassen.

#### **Artikel 15 Arztgeheimnis**

Der Spieler entbindet von ihm konsultierte Ärzte oder andere berufliche Medizinalpersonen gegenüber dem offiziellen Arzt des Klubs vom Arztgeheimnis, soweit es um medizinische Informationen geht, die seine Arbeitsfähigkeit betreffen. Die Klubs sind verpflichtet, dass der Teamarzt eine vertrauliche Akte über sämtliche Verletzungen des Spielers führt.

#### **Artikel 16 Militär- oder Zivildienst, Zivilschutzdienst**

1. Die Daten für Militärdienst, Zivildienst oder Zivilschutzdienst sind dem Sekretariat des Klub raschmöglichst nach deren öffentlichen Aushang mitzuteilen, spätestens jedoch drei Tage nach Empfang des Aufgebots durch die zuständigen Behörden.
2. Der Spieler ist bemüht, seine dienstlichen Verpflichtungen zu einem für den Klub möglichst günstigen Zeitpunkt zu leisten.



## **Artikel 17 Ausrüstung und Ausgangskleidung**

1. Die Ausrüstung wird dem Spieler vom Klub kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Klub kann ihm auch Ausgangskleider zur Verfügung stellen. Ausrüstung und Ausgangskleidung bleiben im Eigentum des Klubs und sind ihm vom Spieler bei Vertragsende zurückzugeben. Der Spieler verpflichtet sich, diese mit Sorgfalt zu gebrauchen.
2. Der Spieler verpflichtet sich, bei allen sportlichen Aktivitäten des Klubs die von diesem zur Verfügung gestellte Ausrüstung zu verwenden (Leibchen, Sporthosen, Socken, Schuhe, Überkleider, Taschen usw.).
3. Der Klub schreibt dem Spieler die Marke der Ausrüstung verbindlich vor. Respektiert der Spieler diese Verpflichtung nicht, und wird der Klub deswegen zur Bezahlung einer Konventionalstrafe an die Ausrüstungsmarke verpflichtet, so kann der Klub diese Konventionalstrafe vom Spieler zurückfordern.
4. Der Klub kann die Ausrüstung des Spielers mit Werbeaufschriften versehen, ohne dass der Spieler dafür einen Anspruch auf Entschädigung hat.
5. Der Spieler verpflichtet sich, die vom Klub allenfalls zur Verfügung gestellte Ausgangskleidung bei allen nicht sportlichen Aktivitäten zu tragen, an denen er als Mitglied oder Repräsentant des Klubs teilnimmt. Dies gilt insbesondere bei Auftritten in den Medien (TV, Medienkonferenzen, Sponsorenanlässe, etc.).
6. Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Klubs darf der Spieler für das Tragen der Ausrüstung oder der Ausgangskleidung von Dritten keine geldwerten Vorteile entgegennehmen.

## **Artikel 18 Tatsächlicher Wohnsitz und Zustelladresse**

1. Ohne gegenteilige schriftliche Erlaubnis des Klubs muss der Spieler seinen effektiven Wohnsitz so wählen, dass er in weniger als einer Stunde zu den sportlichen Installationen des Klubs gelangen kann. Hat der Spieler Schwierigkeiten, in diesem Umkreis eine adäquate Unterkunft zu finden, unterstützt ihn der Klub in seiner Suche, bis eine solche gefunden ist.
2. Mitteilungen des Klubs können dem Spieler rechtsgültig an die auf Seite 1 des Arbeitsvertrages angegebene Adresse zugestellt werden. Der Spieler ist verpflichtet, jede spätere Änderung dieser Zustelladresse dem Klub unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird die Änderungsanzeige unterlassen, so gelten Mitteilungen des Klubs als rechtsgültig zugestellt, wenn sie an die letzte dem Klub ausdrücklich mitgeteilte Zustelladresse erfolgt sind.



## **4. Pflichten des Klubs**

### **4.1 Entlöhnung des Spielers**

#### **Artikel 19 Grundlohn und Zusatzleistungen**

1. Der Klub überweist dem Spieler monatlich den Grundlohn, dessen Höhe im Art. 4 Ziff. 1 des Arbeitsvertrages aufgeführt ist. Der Klub kann dem Spieler zusätzlich ergänzende Leistungen entrichten (vgl. Art. 4 Ziff. 2 Arbeitsvertrag).
2. Der Klub überweist den Grundlohn (Art. 4 Ziff. 1 Arbeitsvertrag) inkl. gesetzlicher Zulagen (Art. 21 AVB) am Ende jeden Monats (Art. 323 Abs. 1 OR). Die Berechnung der Spesen, Spezialprämien und sonstigen Vergütungen (Art. 4 Ziff. 2 Arbeitsvertrag) erfolgt jeweils per Ende Monat. Der Klub überweist die fälligen Beträge mit dem Grundlohn des folgenden Monats und übergibt dem Spieler dazu eine detaillierte Abrechnung.
3. Für Freundschafts-, Vorbereitungs- oder Trainingsspiele und ähnliche Spiele werden keinerlei Prämien ausbezahlt.
4. Die Entlöhnung unterliegt den gesetzlichen Sozialversicherungsabzügen (AHV, IV, EO, AIV, UVG, BVG und weitere). Der Spieler bezahlt die Arbeitnehmerbeiträge.
5. Die Entlöhnung unterliegt ausserdem den Einkommenssteuern (gegebenenfalls der Quellensteuer), welche von Gesetzes wegen ausschliesslich zu Lasten des Spielers gehen.
6. Vereinbaren die Parteien ausdrücklich einen Nettolohn, so werden alle Sozialversicherungsabgaben sowie die Quellensteuern vollumfänglich vom Klub bezahlt.

#### **Artikel 20 Spesenentschädigung**

1. Der Klub entschädigt den Spieler für die Spesen, die diesem durch seine Berufsausübung entstehen, ausschliesslich nach Massgabe der in Art. 4 Ziff. 2 des Arbeitsvertrages vereinbarten Beträge.
2. Bei Auswärtsspielen gehen die Reisespesen, ab dem offiziellen Abreiseort, zulasten des Klubs. Dasselbe gilt für die vom Klub bei diesen Anlässen bestellten Mahlzeiten.
3. Alle Trainingslagerkosten gehen zu Lasten des Klubs, sofern nicht für den Einzelfall etwas anderes vereinbart wird.

#### **Artikel 21 Verschiedene Zulagen**

1. Als Arbeitnehmer hat der Spieler Anrecht auf die Zulagen, welche die Gesetzgebung des Kantons vorsieht, in welchem der Klub seinen Sitz hat. Es obliegt dem Klub, im Namen des Spielers die erforderlichen Schritte zu unternehmen.
2. Gemäss der massgebenden kantonalen Gesetzgebung werden die Familienzulagen jeweils auf das Monatsende entweder durch den Klub oder direkt durch die zuständige Familienausgleichskasse ausbezahlt. Dasselbe gilt für allfällige Geburtszulagen.



## 4.2 Lohn bei Arbeitsverhinderung / Sozialversicherungen<sup>1</sup>

### Artikel 22 Krankheit

Zutreffendes ist in Art. 5 des Arbeitsvertrages anzukreuzen.

#### a) Gesetzliche Regelung

1. Bei unverschuldeter Krankheit des Spielers ist Art. 324a OR anwendbar. Im ersten Dienstjahr richtet der Klub dem Spieler den Lohn für drei Wochen aus (Art. 324a Abs. 2 OR). Nachher entrichtet der Klub den Lohn gemäss der Berner Skala (Art. 324a Abs. 2 in fine OR; Anhang 2 AVB).
2. Eine Nettolohnkorrektur wird vorgenommen; grundsätzlich gilt, dass ein Spieler, der unverschuldet an der Arbeitsleistung verhindert ist, nicht eine höhere Entschädigung erhält, als wenn er normal gearbeitet hätte (vgl. Art. 6 AHVV).

#### b) Andere gesetzliche Regelung

1. Hat der Klub eine kollektive Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, die mindestens 80% des Lohnes während 730 Tagen deckt und zahlt er dafür mindestens die Hälfte der Prämie, so ist er von der Pflicht zur Lohnfortzahlung gemäss dem vorstehenden Absatz a) befreit (Art. 324a Abs. 4 OR und Art. 324b OR).
2. Hat der Klub eine solche Versicherung abgeschlossen, bilden deren Allgemeinen Bedingungen einen Bestandteil des vorliegenden Vertrags (Anhang 3 AVB). Die von der Versicherung allenfalls formulierten Vorbehalte sind auf den Spieler anwendbar.

### Artikel 23 Unfall

#### a) Gesetzliche Regelung

1. Die Spieler sind gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) für Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle bis zum maximalen Lohn gemäss Art. 22 UVV versichert.
2. Eine Nettolohnkorrektur wird vorgenommen; grundsätzlich gilt, dass ein Spieler, der unverschuldet an der Arbeitsleistung verhindert ist, nicht eine höhere Entschädigung erhält, als wenn er normal gearbeitet hätte (vgl. Art. 6 AHVV).
3. Bei der Nichtberufsunfallversicherung kann der Unfallversicherer bei Grobfahrlässigkeit und Wagnissen eine Kürzung vorsehen. Ansonsten gelten die gesetzlichen Regelungen gemäss UVG und den Verordnungen sowie Art. 324 b OR.

#### b) Ergänzung zur gesetzlichen Regelung (falls vorhanden in Art. 5 des Arbeitsvertrages ankreuzen)

1. Der Klub kann in Ergänzung zur gesetzlichen Regelung eine kollektive Zusatzversicherung für den durch das UVG nicht gedeckten Lohnanteil abschliessen.

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Lohnfortzahlung gemäss Art. 22, 23 und 24 ist ausgeschöpft, sobald für die Arbeitsverhinderung unter einem dieser Artikel der Lohn für die erforderliche Dauer (z.B. für eine dreiwöchige Krankheit während des ersten Dienstjahres) weiterbezahlt worden ist.



2. Hat der Klub eine kollektive Unfallzusatzversicherung abgeschlossen und zahlt er dafür mindestens die Hälfte der Prämie, so ist er von der Pflicht zur Lohnfortzahlung im Sinne von 324b OR befreit.
3. Hat der Klub eine solche Versicherung abgeschlossen, bilden deren Allgemeinen Bedingungen einen Bestandteil des vorliegenden Vertrags (Anhang 3 AVB). Die von der Versicherung allenfalls formulierten Vorbehalte sind auf den Spieler anwendbar.

#### **Artikel 24    Andere unverschuldete Arbeitsverhinderungen**

1. Ist der Spieler aufgrund der Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht (obligatorischer Militärdienst, Zivildienst oder Zivilschutzdienst) an der Arbeitsleistung verhindert, so entrichtet ihm der Klub den im vorliegenden Vertrag vorgesehenen Fixlohn gemäss der Berner Skala, sofern er vom Spieler die Erwerb ersatz-Formulare erhalten hat.
2. Der Fixlohn berechnet sich in jedem Fall aus dem monatlichen Grundlohn und allfälligen Zusatzleistungen ohne allfällige Spielprämien, es sei denn, der Spieler hat am ganzen oder an einem Teil des Spiels teilgenommen.

#### **Artikel 25    Berufliche Vorsorge**

Die berufliche Vorsorge ist in Art. 6 des Arbeitsvertrages geregelt.

### **4.3    Ferien**

#### **Artikel 26**

Gemäss Art. 329a Abs. 1 OR hat der Spieler Anspruch auf 4 Wochen bezahlte Ferien pro Jahr, bis zu seinem 20. Altersjahr auf 5 Wochen pro Jahr. Wenigstens zwei Ferienwochen müssen zusammenhängen. Der Zeitpunkt der Ferien wird durch den Klub in der spielfreien Zeit angesetzt. Dieser nimmt dabei in angemessener Weise Rücksicht auf die Bedürfnisse des Spielers.

### **4.4    Weitere Dienstleistungen**

#### **Artikel 27    Medizinische Betreuung / Ausbildung**

1. Der Klub stellt dem Spieler medizinisches Fachpersonal zur Verfügung, bestehend aus mindestens einem diplomierten Physiotherapeuten, einem Masseur und dem offiziellen Arzt des Klubs. Die Leistungen dieser Fachpersonen sowie die Leistungen eines auf Anweisung des Arztes des Klubs beigezogenen Spezialisten sind für den Spieler kostenlos, sofern es um eine Behandlung zur Erhaltung, Wiedererlangung oder Förderung der Arbeitsfähigkeit des Spielers als Fussballer geht.
2. Im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt der Klub den minderjährigen Spieler bei dessen nicht fussballbezogenen Ausbildung.



## **Artikel 28 Ausrüstung und Kleidung**

1. Der Klub stellt dem Spieler eine komplette Ausrüstung sowie gegebenenfalls eine Ausgangsbeleidung zur Verfügung. Diese bleiben im Eigentum des Klubs.
2. Der Klub kann als Kautions für die dem Spieler zur Verfügung gestellte Ausrüstung und Kleidung einen Betrag in der Höhe des Lohnes für eine Arbeitswoche zurückbehalten.<sup>2</sup>

# **5. Abtretung oder Verpfändung des Lohnes**

## **Artikel 29**

Gemäss Art. 325 OR kann der Spieler künftige Lohnforderungen aus dem vorliegenden Vertrag weder abtreten noch verpfänden. Vorbehalten ist die Sicherung familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungspflichten im Umfang der Pfändbarkeit des Lohnes.

# **6. Definitiver oder vorübergehender Klubwechsel**

## **Artikel 30 Anwendbare Regeln bei definitivem Klubwechsel**

1. Verlässt der Spieler definitiv seinen schweizerischen Klub, um in einem anderen schweizerischen Klub zu spielen, sind die einschlägigen Regeln des SFV und der zuständigen Abteilungen anwendbar. Erfolgt der Wechsel am Ende der Saison und hat der Spieler für die neue Saison mit einem andern Klub des SFV einen Arbeitsvertrag unterzeichnet, kann der Spieler die Saisonvorbereitung bereits mit dem neuen Klub bestreiten, sofern der alte Klub dazu seine schriftliche Zustimmung erteilt.
2. Verlässt der Spieler definitiv seinen schweizerischen Klub, um in einem ausländischen Klub zu spielen, sind die einschlägigen Regeln der FIFA oder der UEFA anwendbar.

## **Artikel 31 Anwendbare Regeln bei vorübergehender Zurverfügungstellung des Spielers an einen anderen Klub**

1. Wechselt der Spieler leihweise zu einem anderen Klub, bleibt der vorliegende Vertrag grundsätzlich weiter bestehen. Die Parteien können jedoch den Vertragsinhalt abändern, namentlich den Vertrag bei Eingehung eines Arbeitsvertrages mit dem entleihenden Klub suspendieren oder eine Lohnreduktion vereinbaren.
2. Der Klub und der neue Klub verständigen sich gegenseitig über die vertraglichen Pflichten<sup>3</sup>, die der Spieler vorübergehend zugunsten des neuen Klubs zu erfüllen hat.

---

<sup>2</sup>Vgl. Art. 323a OR.

<sup>3</sup> Es handelt sich insbesondere um die Pflichten gemäss den Artikeln 6 bis 18 der vorliegenden AVB.



## 7. Formalitäten und besondere Vereinbarungen

### Artikel 32 Massgebliche Sprache

Der Vertrag, bestehend aus Arbeitsvertrag und AVB, welcher in deutscher Sprache ausgehandelt und rechtsgültig durch die Vertragsparteien unterzeichnet worden ist, gilt als massgeblich. Auf Verlangen und ausschliesslich zu Informationszwecken erhält der Spieler eine französische, italienische oder englische Übersetzung des Arbeitsvertrags und der AVB. Falls der Spieler keiner dieser Sprachen mächtig ist, ziehen die Parteien einen Übersetzer bei und teilen sich die entsprechenden Kosten hälftig.

### Artikel 33 Sportreglementarische Erfordernisse und gesetzliche Bewilligungen

1. Der Spieler sichert zu, dass er zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung die reglementarischen Bedingungen der FIFA, der UEFA, des SFV und der zuständigen Abteilung erfüllt, um für seinen neuen Klub die Qualifikation zu erhalten.
2. Ist der Spieler nicht Schweizer Bürger, unternimmt der Klub nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags bei den zuständigen Behörden die für die Erteilung der Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen erforderlichen Schritte. Falls die erforderlichen Bewilligungen verweigert werden, endet der vorliegende Vertrag automatisch und mit sofortiger Wirkung.<sup>4</sup>

### Artikel 34 Änderungen des Vertrags

Jede nachträgliche Änderung des vorliegenden Vertrages bedarf zwingend der Schriftform.

### Artikel 35 Vertraulichkeit

Die Parteien betrachten den Inhalt des vorliegenden Vertrags als vertraulich und bewahren Stillschweigen darüber. Vorbehalten bleiben gesetzliche, vertragliche und/oder verbandsrechtliche Offenlegungspflichten.

### Artikel 36 Besondere Vereinbarungen

Besondere Vereinbarungen zwischen den Parteien sind in Art. 9 des Arbeitsvertrages geregelt.

---

<sup>4</sup> Diese Bestimmung zielt auf den Fall ab, dass der Spieler mangels Arbeits- oder Aufenthaltsbewilligung überhaupt nicht beginnen kann, für den Klub zu spielen. Demgegenüber ist der Fall, wo ein Spieler die Bewilligung erhalten hat, sie dann aber wieder verliert, weil er die gesetzlichen Bedingungen nicht mehr erfüllt, von Art. 3 AVB erfasst.





## 8. Hinterlegung des Arbeitsvertrages

### Artikel 37

1. Der Arbeitsvertrag sowie dessen Anhänge 1a und 1b sind in zwei durch beide Vertragsparteien unterzeichneten Originalexemplaren abgefasst. Beide Parteien bestätigen, bei Vertragsunterzeichnung ein Original des Arbeitsvertrages inkl. Anhängen sowie die AVB inkl. Anhängen erhalten zu haben.
2. Der Klub hinterlegt eine Kopie des Arbeitsvertrages inkl. Anhang 1a und 1b beim Sekretariat der SFL (Klubs der SFL; massgebend ist der Zeitpunkt der Einreichung des Qualifikationsantrages) oder bei der Spielerkontrolle des SFV (Klubs der Ersten Liga oder der Amateur Liga). Diese sind verpflichtet, die Unterlagen vertraulich zu behandeln. Bei allfälligen Abweichungen zwischen den zwei Originalexemplaren ist die hinterlegte Kopie massgebend.
3. Jede spätere Änderung des Arbeitsvertrages muss ebenfalls in zwei unterzeichneten Originalexemplaren abgefasst werden. Der Klub hat bei der SFL bzw. beim SFV erneut eine Kopie zu hinterlegen.
4. Die Parteien erklären ausdrücklich, dass zwischen ihnen keine anderen Abmachungen bestehen als jene, die sich aus dem Arbeitsvertrag und den AVB ergeben.

## 9. Disziplinarstrafen

### Artikel 38 Anerkennung der Disziplinargewalt

Der Spieler anerkennt die Disziplinargewalt des Klubs. Beide Parteien anerkennen zudem die Disziplinargewalt des SFV, der zuständigen Abteilungen des SFV, von Swiss Olympic, der UEFA sowie der FIFA.

### Artikel 39 Konventionalstrafen und andere Sanktionen

1. Verletzt der Spieler schuldhaft die aus dem vorliegenden Vertrag resultierenden Pflichten in schwerwiegender Weise oder wiederholt, oder werden ihm gegenüber von einem Sportorgan (SFV, Abteilungen des SFV, Swiss Olympic, UEFA, FIFA) Sanktionen verhängt, so kann der Klub gegen den Spieler die in Art. 7 des Arbeitsvertrages vorgesehenen Konventionalstrafen (i.S.v. Art. 160 ff. OR) aussprechen. Alle durch den Klub ausgesprochenen Sanktionen müssen verhältnismässig sein.
2. Durch ein Sportorgan (SFV, Abteilungen des SFV, Swiss Olympic, UEFA, FIFA) gegenüber dem Klub verhängte Bussen können auf den Spieler überwältzt werden, falls dieser die Busse durch sein schuldhaftes Fehlverhalten (Grob Fahrlässigkeit oder Absicht) verursacht hat. In diesem Fall ist der Klub befugt, den entsprechenden Betrag vom Bruttolohn des Spielers abzuziehen.
3. Ist der Spieler aufgrund einer Sperre, die durch den SFV, eine Abteilung des SFV, Swiss Olympic, die UEFA oder die FIFA wegen einer grob schuldhaften Verletzung statutarischer oder reglementarischer Pflichten verhängt worden ist, verhindert an offiziellen Spielen teilzunehmen, so kann der Klub die Entlohnung des Spielers herabsetzen oder in krassen Fällen für die Dauer der Sperre suspendieren.





## 10. Rechtsstreitigkeiten

### Artikel 40

1. Unter Vorbehalt von Ziffer 2 dieser Bestimmung vereinbaren die Parteien für Streitigkeiten betreffend Abschluss, Einhaltung und Beendigung des vorliegenden Vertrages die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.
2. Abweichend von Ziffer 1 ist für Verfahren in Sachen Disziplinarstrafen wegen Vertragsbruchs gemäss dem Reglement des SFV über den Status der Nichtamateure die Kontroll- und Disziplinarkommission des SFV zuständig.

## 11. Anwendbares Recht

### Artikel 41 Regelwerk der Verbände

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Richtlinien des SFV, der zuständigen Abteilungen des SFV, von Swiss Olympic, der UEFA und der FIFA sowie derjenigen des Klubs und unterwerfen sich diesen Verbandsregeln. Die wichtigsten Dokumente sind im Anhang 1 AVB aufgeführt.
2. Der Spieler bestätigt, dass er vor Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags die Möglichkeit gehabt hat, die vorgenannten Dokumente, welche im Sekretariat/Büro des Klubs aufliegen, zur Kenntnis zu nehmen. Auf Wunsch erhält er Kopien davon. Mit Unterzeichnung des Vertrages erklärt er ausdrücklich, diese Dokumente, in ihrer jeweils aktuellen Version, als Vertragsbestandteile zu akzeptieren.
3. Für im Arbeitsvertrag und/oder in den AVB nicht ausdrücklich definierten Begriffe gelten jene Definitionen, wie sie primär in den Statuten und Reglementen des SFV und subsidiär in den Statuten und Reglementen der FIFA in den jeweils aktuellsten Ausgaben verwendet werden.

### Artikel 42 Staatliches Recht

Der vorliegende Vertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere den Art. 319 ff. OR (Arbeitsvertrag).



## **Anhänge:**

- Anhang 1**    **Wichtigste Regelwerke von SFV, SFL, UEFA, FIFA, Swiss Olympic**
- Anhang 2**    **Berner Skala**
- Anhang 3**    **Allgemeine Bedingungen der Versicherung betreffend Erwerbsausfall bei Krankheit bzw. Unfall (falls anwendbar)**
- Anhang 4**    **Verhaltenskodex**
- Anhang 5**    **Kodex zur Wahrung der Integrität des Schweizer Fussballs**
- Anhang 6**    **Erklärung gegen Doping**



# Anhang 1

## WICHTIGSTE REGELWERKE VON SFV, SFL, UEFA, FIFA, SWISS OLYMPIC

### SFV

- › Statuten
- › Reglement über den Status der Nichtamateure
- › Wettspielreglement
- › Reglement zur Arbeit mit Vermittlern
- › Rechtspflegeordnung
- › Schweizer-Cup-Reglement

### SFL<sup>1</sup>

- › Statuten der Swiss Football League
- › Reglement für den Spielbetrieb der Swiss Football League
- › Verfahrensreglement für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL
- › Reglement über die Qualifikation der SFL-Spieler
- › Reglement der Swiss Football League für die Lizenzerteilung
- › Reglement über das Disziplinarverfahren der SFL
- › Richtlinien zur Zusammenarbeit zwischen den Klubs und den Medienvertretern

### UEFA

- › Statuten der UEFA
- › Rechtspflegeordnung der UEFA
- › UEFA-Ausrüstungsreglement

### FIFA

- › Statuten der FIFA und deren Ausführungsbestimmungen
- › Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern
- › Reglement zur Arbeit mit Vermittlern
- › Disziplinarreglement

### SWISS OLYMPIC

- › Doping-Statut

---

<sup>1</sup>Für Klubs, die nicht der SFL angehören, und deren Spieler sind anstelle der SFL-Regelwerke soweit vorhanden die analogen Regelwerke der jeweiligen Abteilung (Erste Liga oder Amateur Liga) Vertragsbestandteil.



## Anhang 2

### BERNER SKALA

Im Falle unverschuldeter Arbeitsverhinderung des Spielers (Art. 324a OR) hat dieser Anspruch auf Lohnfortzahlung während einer gewissen Dauer, die sich nach Massgabe seiner Anzahl Dienstjahre bestimmt:

<b>Anzahl Dienstjahre</b>	<b>Dauer des Lohnanspruchs</b>
ab 3 Monaten	3 Wochen
ab 1 Jahr	1 Monat
ab 3 Jahren	2 Monate
ab 5 Jahren	3 Monate
ab 10 Jahren	4 Monate
ab 15 Jahren	5 Monate
ab 20 Jahren	6 Monate



## Anhang 3



## Anhang 4

### VERHALTENSKODEX

#### Verhaltenskodex für Nichtamateure von Klubs des SFV

Der Spieler ist sich bewusst, dass er in seiner Rolle als Spitzensportler im schweizerischen Fussball eine öffentliche Person ist und dementsprechend spezielle Verantwortung trägt. Insbesondere ist er sich bewusst, dass er sowohl im privaten als auch im öffentlichen Leben als Vorbild betrachtet wird. Er bemüht sich, in allen Bereichen ein positives Vorbild zu sein. Der Spieler ist der wichtigste Repräsentant des Klubs gegen aussen. Sein Verhalten bestimmt wesentlich das Image und den Ruf des Klubs und des Fussballs.

#### Die folgenden nicht abschliessend genannten Prinzipien hält der Spieler ein:

##### *Verhalten im Strassenverkehr*

Der Spieler respektiert vollumfänglich die Gesetze und Regeln im Strassenverkehr. Er unterlässt strikte das Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit (Rasen) und das Fahren in einem gesetzlich nicht erlaubten alkoholisiertem Zustand oder unter Einfluss von Drogen.

##### *Verantwortungsvoller Konsum von Alkohol*

Der Spieler verpflichtet sich, insbesondere in der Öffentlichkeit Alkohol nur massvoll und verantwortungsbewusst zu geniessen.

##### *Konsum von und Handel mit Drogen*

Der Spieler distanziert sich von jeglichem Handel und Konsum von Drogen (Cannabis, Kokain, Heroin, Ecstasy, usw.). Er ist sich bewusst, dass einige dieser Substanzen auch auf der Dopingliste stehen (z.B. Cannabis).

##### *Keine sexuellen Belästigungen und Übergriffe*

Der Spieler achtet die Integrität aller Personen in seinem persönlichen Umfeld und insbesondere im Umfeld des Klubs (Klubmitglieder, Funktionäre, Fans etc.). Er verurteilt Belästigungen und Übergriffe in jeder Form – verbal, nonverbal, mit Körperkontakt.

(Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr befinden sich per Gesetz im Schutzalter. Sexuelle Handlungen mit Kindern, die im Schutzalter sind, werden strafrechtlich verfolgt, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten mehr als drei Jahre beträgt.)

##### *Respektvoller Umgang mit allen*

Der Spieler verhält sich gegenüber allen Mitmenschen respektvoll. Er greift andere in keiner Form wegen Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer Herkunft, religiöser und politischer Ausrichtung an und verletzt niemanden physisch oder psychisch.

##### *Keine Wetten im schweizerischen Fussball*

Der Spieler enthält sich jeder direkten oder indirekten Teilnahme an Wetten, Lotterien, Glücksspielen und ähnlichen Veranstaltungen oder Geschäften im Zusammenhang mit Spielen des schweizerischen Fussballs. Er nimmt von Dritten keinerlei Leistungen an oder lässt sich keine Leistungen versprechen, die das Ziel haben, das Spielergebnis zu verfälschen.



### *Leistung ohne Doping*

Der Spieler verpflichtet sich, seine Leistung ohne Zuhilfenahme verbotener Substanzen und Methoden zu erbringen. Er ist sich bewusst, dass er sich durch die Einnahme verbotener Substanzen oder mit dem Einsatz verbotener Methoden selbst schadet, aber auch dem Klub und dem Fussball als Sportart Schaden zufügt. Er weiss, dass Zuwiderhandlungen unwiderruflich Sanktionen nach sich ziehen.

### *Fairplay*

Der Spieler verhält sich trotz vollem Engagement fair. Er ist sich bewusst, dass Täuschen, Vertuschen und insbesondere Beleidigungen, Tätlichkeiten und Körperverletzung nicht ins Verhaltensrepertoire eines verantwortungsvollen Spitzensportlers gehören.

### *Einflussnahme auf und durch die Zuschauer*

Der Spieler weiss, dass Emotionen einen Grossteil der Faszination des Fussballs ausmachen. Er ist sich auch bewusst, dass sein Verhalten massgeblich die Stimmung und das Verhalten der Zuschauer beeinflusst. Er verhält sich daher so, dass positive Emotionen verstärkt werden. Er unterlässt Provokationen, die Aggression, Gewaltbereitschaft und Gewalt fördern, und ist bereit und stark genug, auf Provokationen durch die Zuschauer nicht mit Gegenprovokation zu reagieren.

### *Sicherheit*

Der Spieler verhält sich so, dass er keinen Anlass zur Gefährdung der Sicherheit innerhalb und ausserhalb des Stadions bietet. Insbesondere verwendet er auch bei ausgelassener Siegesstimmung keine pyrotechnischen Materialien oder andere Utensilien, die in irgendeiner Form Dritte gefährden können.

Bei Situationen und Ereignissen, die nicht ausdrücklich erwähnt werden, verhält sich der Spieler im Sinne dieser Prinzipien.



## Anhang 5

### KODEX ZUR WAHRUNG DER INTEGRITÄT DES SCHWEIZER FUSSBALLS

Der Spieler kennt und befolgt die folgenden Grundregeln zur Wahrung der Integrität des Schweizer Fussballs.<sup>1</sup>

1. Klugheit: Die Regeln kennen
2. Sicherheit: Niemals auf Fussballspiele wetten
3. Vorsicht: Niemals vertrauliche Informationen weiterleiten
4. Integrität: Niemals ein Fussballspiel absprechen
5. Offenheit: Jede Anstiftung zur Spielmanipulation sofort melden

#### 1. Klugheit: Die Regeln kennen

Informieren Sie sich regelmässig über die geltenden Regeln zur Wahrung der Integrität des Schweizer Fussballs und allgemein des Schweizer Sports. Wenn Sie gegen diese Regeln, welche im vorliegenden Kodex zusammengefasst werden, verstossen, riskieren Sie einschneidende Disziplinarstrafen wie beispielsweise langjährige oder sogar lebenslange Sperren. Dadurch kann Ihre Karriere zerstört werden. Sie können unter Umständen sogar strafrechtlich verfolgt werden.

Eine wichtige Vorschrift in Zusammenhang mit der Integrität von Spielen und Wettbewerben findet sich in Art. 13bis der Rechtspflegeordnung des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV). Diese Bestimmung verbietet jegliches Verhalten, das geeignet ist, der Integrität von durch den SFV, die Abteilungen oder die Regionalverbände organisierten Spielen und Wettbewerben zu schaden oder das dieser schadet (vgl. [www.football.ch](http://www.football.ch); SFV; Offizielle Dokumente; Rechtspflegeordnung). Weiter verpflichtet diese Bestimmung alle am Schweizer Fussball beteiligten Personen dazu, jederzeit umfassend mit dem SFV, den Abteilungen und den Regionalverbänden in deren Bemühungen zu kooperieren, solcherlei Verhalten zu unterbinden und gegebenenfalls aufzudecken und zu sanktionieren.

#### 2. Sicherheit: Niemals auf Fussballspiele wetten

Wetten Sie niemals direkt oder indirekt (über Verwandte, Freunde, etc.) auf Fussballspiele, egal ob Sie oder Ihr Team daran beteiligt sind oder nicht.

Ermutigen Sie niemals Dritte zum Wetten auf Fussballspiele, an denen Sie oder Ihr Team teilnehmen. Unterstützen Sie Dritte auch niemals bei solchen Wetten.

Sichern Sie niemals das Auftreten eines bestimmten Vorfalles zu, auf den gewettet werden könnte.

---

<sup>1</sup> Dieser Kodex untermauert das Global Programme to Stop Match-fixing in Sport, entwickelt von SportAccord, der Dachorganisation für alle internationalen Sportverbände: [www.integrity.sportaccord.com](http://www.integrity.sportaccord.com). Der Kodex stützt sich auf den EU Athletes Code of Conduct on Sports Betting for Players. Er wurde durch den SFV und die SFL an die Verhältnisse im Schweizer Fussball angepasst.





### **3. Vorsicht: Niemals vertrauliche Informationen weiterleiten**

Als Sportler haben Sie Zugang zu vertraulichen Informationen, die der allgemeinen Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen. Dazu gehört beispielsweise die Kenntnis darüber, dass ein Schlüsselspieler Ihres Teams verletzt ist, oder dass der Trainer einzelne Spieler schont. Solches Insiderwissen könnte von Dritten dazu verwendet werden, sich beim Abschluss von Wetten einen unfairen Vorteil zu verschaffen und einen finanziellen Gewinn zu erzielen. Diskutieren Sie daher niemals mit Personen ausserhalb ihres Klubs über vertrauliche Informationen, die für Sportwetten verwendet werden könnten.

### **4. Integrität: Niemals ein Fussballspiel absprechen**

Verhalten Sie sich fair und ehrlich und sprechen Sie niemals ein Fussballspiel oder einen Teil davon ab. Skrupellose Betrüger könnten versuchen, zu Ihnen eine Beziehung aufzubauen, die auf Gefälligkeiten oder Furcht begründet ist, und die sie dann für eventuelle Spielmanipulationen ausnutzen. Dies kann bereits mit Angeboten von Geschenken, Geld und Unterstützung anfangen. Lehnen Sie entsprechende Angebote sofort ab.

Bieten Sie immer die bestmögliche Leistung. Versuchen Sie aus keinem wie auch immer gearteten Grund den natürlichen Verlauf eines Spiels oder Teile davon negativ zu beeinflussen. Die Manipulation von Spielen oder Teilen davon verstösst gegen die Regeln und die Ethik des Sports.

Vermeiden Sie Suchtverhalten oder Schulden, da dies für skrupellose Personen der Auslöser werden kann, Sie als Opfer für Spielmanipulationen ins Visier zu nehmen. Lassen Sie sich helfen, bevor die Dinge ausser Kontrolle geraten.

### **5. Offenheit: Jede Anstiftung zur Spielmanipulation sofort melden**

Wenn Sie etwas Verdächtiges erfahren oder wenn Sie jemand anstiftet, ein Spiel oder einen Teil davon zu manipulieren, informieren Sie (allenfalls unter Beizug einer Vertrauensperson) sofort den Schweizerischen Fussballverband ([integrity@football.ch](mailto:integrity@football.ch) oder +41 31 950 81 11) und allenfalls Ihren Klub. Das Gleiche gilt, wenn Ihnen jemand Geld oder Sachvorteile zum Austausch gegen vertrauliche Informationen anbietet. Melden Sie Drohungen und jeden Verdacht auf korruptes Verhalten.



## Anhang 6

### ERKLÄRUNG GEGEN DOPING

#### 1. Präambel

Laut Doping-Statut von Swiss Olympic (Statut) und dessen Ausführungsbestimmungen, die von Antidoping Schweiz verabschiedet werden, ist die (beabsichtigte oder unbeabsichtigte) Verwendung von verbotenen Substanzen sowie die (beabsichtigte oder unbeabsichtigte) Anwendung untersagter Methoden gemäss der jährlich aktualisierten Dopingliste von Antidoping Schweiz, die auf derjenigen der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) beruht, verboten.

Der Klub befolgt diese Normen und ist vorbehaltlos bestrebt, für seine Spieler namentlich gesundheitsschädigende Folgen zu verhindern, die durch die Anwendung verbotener Substanzen bzw. Methoden eintreten können. Zudem sollen Klub und Spieler vor zivilrechtlichen und gerichtlichen Folgen einer allfälligen (beabsichtigten oder unbeabsichtigten) Anwendung verbotener Substanzen bzw. Methoden geschützt werden. Zu diesem Zweck sind der Klub und der Spieler übereingekommen, vorliegende Erklärung zu unterzeichnen.

#### 2. Einverständniserklärung

Der unterzeichnete Spieler erklärt sich hiermit bereit, sich Dopingkontrollen zu unterziehen und zu diesem Zwecke jederzeit auf erste Aufforderung hin, sei es vor, während oder nach Wettkämpfen (Meisterschafts- und Cupspiele des SFV bzw. seiner Abteilungen, Spiele in der UEFA Europa League oder UEFA Champions League, Trainingsspiele, etc.), sei es ausserhalb von Wettkämpfen, Urin- oder Blutproben abzugeben.

Spieler, die in einem so genannten Kontrollpool integriert sind, sind sich bewusst, dass ihnen spezifische Pflichten betreffend Meldepflicht, Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken und Rücktritt obliegen. Diese Pflichten beruhen auf den Ausführungsbestimmungen zum Statut, die jederzeit auf [www.antidoping.ch](http://www.antidoping.ch) eingesehen und bezogen werden können.

#### 3. Dopingkontrolle / Analyse

Die zur Durchführung von Kontrollen erforderlichen Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre des Spielers bleiben auf das unbedingt erforderliche Mass beschränkt. Bei der Abgabe von Urin- oder Blutproben ist einzig das zuständige Dopingkontrollpersonal anwesend. Über sämtliche Kontrollen wird ein schriftliches Protokoll geführt, welches vom Dopingkontrolleur und vom Spieler zu unterzeichnen ist.

Die Urin- oder Blutproben werden anonymisiert und einem von der WADA akkreditierten Labor zur Analyse auf verbotene Substanzen und auf die Anwendung untersagter Methoden zugesandt. Die interne Zuordnung der anonymisierten Proben ist garantiert und wird mit der Unterschrift unter das Protokoll der Dopingkontrolle durch den Spieler anerkannt.

Antidoping Schweiz wird vom Labor über die Analyseresultate informiert.

Falls die Analyse der A-Probe einen positiven Befund ergibt, d.h. falls verbotene Substanzen ermittelt werden oder der Nachweis für die Anwendung untersagter Methoden erbracht wird, veranlasst Antidoping Schweiz die allfällige Analyse der B-Probe. Bestätigt letztere den Befund der Analyse der A-Probe oder verzichtet der Spieler auf die Analyse der B-Probe, gilt die Dopingkontrolle als positiv.



#### *4. Sanktionen*

Ein positiver Befund wird von Antidoping Schweiz dem Spieler sowie dem Dopingverantwortlichen des SFV mitgeteilt. Der SFV kann den Klubpräsidenten sowie den Klubarzt des Spielers informieren. Eine allfällige Sanktionierung des Spielers erfolgt gestützt auf das Statut und dessen Ausführungsbestimmungen. Durch die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic verhängte Sanktionen können vom Spieler, von Antidoping Schweiz, vom nationalen und vom internationalen Verband sowie von der WADA beim Tribunal Arbitral du Sport in Lausanne angefochten werden.

Zusätzliche Sanktionen durch den SFV bleiben vorbehalten.

Jegliche Sanktionierung des Spielers erfolgt unter Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit.

#### *5. Geheimhaltungspflicht*

Der Klubpräsident sowie der Klubarzt des Spielers verpflichten sich, die Ergebnisse von Dopingkontrollen keinen Drittpersonen mitzuteilen. Diese Geheimhaltungspflicht gilt uneingeschränkt über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus.

Urin- oder Blutproben sowie Analyseunterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des betroffenen Spielers nicht zu anderen Zwecken als der Dopingbekämpfung verwendet werden. Die Ergebnisse werden beim Klubarzt in der Krankengeschichte des Spielers archiviert und unterstehen den massgeblichen Aufbewahrungsvorschriften.

#### *6. Vertragsverletzung*

Gibt ein Spieler trotz Aufforderung keine Urin- oder Blutprobe zur Dopingkontrolle ab (Verweigerung), so stellt dies ein Dopingvergehen dar und wird gemäss Ziffer 4 (vorstehend) sanktioniert.